

Kinderbetreuungskosten ab 2006

1. Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind:

für Kinder bis zum 14. Lebensjahr
Abzug 2/3 der Betreuungskosten
Maximal 4.000 €
als Werbungskosten oder Betriebsausgaben
§ 9 Abs. 5 EStG

2. Alleinerziehende und Paare, die nicht erwerbstätig sind:

für Kinder zwischen 3 – 6 Jahren
Abzug 2/3 der Betreuungskosten
maximal 4.000 €
als Sonderausgaben
§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG

Eltern, die weder nach 1 noch nach 2 abziehen können:

Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis
bzw. Dienstleistung
§35a EStG

Diese Kurzinformation ersetzt keine Beratung. Für den Inhalt wird deshalb keine Haftung übernommen.